

Gemeinsame Position zur Jagdausübung auf Schadflächen im Wald des Freistaates Thüringen

Die Situation der Thüringer Wälder ist nach mehreren Sturmereignissen, der Trockenheit der Jahre 2018 sowie 2019 und der sich daraus entwickelnden Borkenkäferkalamität denkbar ungünstig. Allein die ersten schweren Stürme zu Jahresbeginn 2018 verursachten mehr als eine Million Festmeter Schadholz, mehrere Tausend Hektar Kahlflächen, stark aufgelichtete Waldbestände und Wälder mit Einzelbrüchen. In Kombination mit der nachfolgenden Trockenheit und witterungsbedingten Vitalitätsverlusten vor allem bei der Baumart Fichte bot das Schadholz ein hohes Brutraumangebot für Borkenkäfer. Es kam zur Massenvermehrung mit nachfolgendem thüringenweitem Absterben ganzer Fichtenbestände. Die angespannte Situation setzte sich 2019 fort. Nach dem trockenem Winter 2018/19 starteten die Bäume bereits geschwächt in das Frühjahr. Die nachfolgende Massenvermehrung der Borkenkäfer entwickelte sich zur mit Abstand Größten seit der Massenvermehrung in den Nachkriegsjahren 1945 - 1949. Im Jahr 2019 haben nachfolgend vor allem die Rot-Buche und auch andere Laubbaumarten mit Trockenschäden zu kämpfen. Das Vertrocknen von Pflanzungen und von Naturverjüngung wird wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung unserer Wälder in den nächsten Jahrzehnten haben.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass auch die Allgemeinwohlfunktionen des Waldes beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität, den Hochwasserschutz und die Luftqualität sind nicht auszuschließen. Das Erscheinungsbild der Wälder kann sich regional sehr deutlich und für jedermann sichtbar verändern.

Der Thüringer Gesetzgeber hat bereits auf diese Situation reagiert und mit der Änderung des Thüringer Waldgesetzes vom 10. Oktober 2019 in § 23 festgeschrieben, dass Schalenwild im Umfeld von Kalamitätsflächen wirksam zu reduzieren ist. Durch die Jagdausübung soll damit ein Beitrag zur Wiederaufforstung der geschädigten Flächen und zur Stabilisierung der Naturverjüngung in den aufgelichteten Waldbeständen geleistet werden.

Die Unterzeichner wollen - vergleichbar mit dem Jagdkonzept nach dem Sturmereignis „Kyrill“ – mit einer Jagdstrategie für eine „Schwerpunktbejagung“ von Wald-Schadflächen die gesetzliche Vorgabe operationalisieren und gemeinsame Standards etablieren:

- Die Schwerpunktbejagung hat das Ziel, beginnend mit dem Jagdjahr 2020/2021 im Rahmen des Abschussplanes als vorübergehende Maßnahme (Reduzierung der Wildschäden bis zur Sicherung der Waldverjüngung) durch konsequente Intensivbejagung in definierten Problemgebieten (Schadflächen) untragbare Schäden zu vermeiden bzw. indirekt eine günstigere Wildverteilung auf weniger wildschadenanfällige Biotope zu bewirken.
- Großräumig sind trotzdem die üblichen Jagdstrategien (u.a. Intervalljagd) und die Jagdarten (angemessene Anteile von Ansitz- und Bewegungsjagden) im Rahmen bestehender jagdgesetzlicher Vorschriften weiter durchzuführen.

- Großflächige Zäunungen zum Schutz der Schadflächen vor Verbiss entzieht dem Wild Lebensraum und ist bei dem aktuellen Schadumfang weder zu finanzieren, noch dicht zu halten. Die Zäunung kann daher nicht das alleinige Mittel zum Schutz von Schadflächen sein.
- Die Landesforstanstalt stellt bis zum 1. März 2020 im Geo-Portal des Freistaats Thüringen einen Schadflächen-Layer zur Verfügung. Mit dem Layer ist es jedem möglich sich über Schadflächen vor Ort zu informieren. Diese Unterlagen sind die Basis für weiterführende regionale oder lokale jagdrechtliche Maßnahmen, wie sie z.B. nach den §§ 29 oder 33 des Thüringer Jagdgesetzes möglich sind.

Die konkreten Regelungen zur Schwerpunkbejagung umfassen:

1. Keine Errichtung von Fütterungsstandorten auf einer Schadfläche. Macht sich dadurch die Verlegung eines Fütterungsstandorts notwendig, sind als Alternativstandorte Bestände mit Alt- oder Baumholz in ausreichendem Abstand von den Schadflächen zu bevorzugen.
2. Keine Errichtung einer Kirsung auf einer Schadfläche.
3. In den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt werden die Forstbediensteten und die Begehungsscheininhaber umgehend auf die konsequente Intensivbejagung der Schadflächen im Rahmen der Abschussfreigabe hingewiesen. In den Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdbezirken erfolgt die Information durch die Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaftsvorstände an die Jagdausübungsberechtigten.
4. In Abhängigkeit von Größe und Flächenform der Schadfläche sollen jagdliche Einrichtungen in ausreichender Zahl geplant und an den Flächen aufgestellt werden, um zunächst mittels der Einzeljagd die Schwerpunkjagd mit Erfolg ausüben zu können.
5. Die auf den Schadflächen bestehenden Gatter (Zäunung der Kulturen zur Abwehr von Wildschäden) sollen als gemeinsame Aufgabe von Flächeneigentümern, Jagdausübungsberechtigten bzw. deren Mitjägern und Landnutzern (§ 45 Thüringer Jagdgesetz) ständig auf Dichtheit kontrolliert und ggf. unmittelbar instand gesetzt werden.
6. Die Einzeljagd auf Schadflächen soll auch in den Rotwildbewirtschaftungsgebieten in den Monaten Juni und Juli entsprechend der nach der Jagdzeitenverordnung geltenden Jagdzeiten durchgeführt werden.

Erfurt, den 11. März 2020



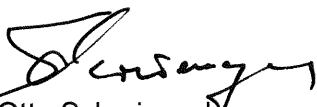
Torsten Weil
Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft



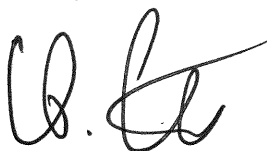
Steffen Liebig
Präsident des Landesjagdverbandes für Thüringen e.V.



Jörg Göring
Präsident des Waldbesitzerverbandes für Thüringen



Karl-Otto Schreivogel
Thüringer Verband für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkhaber e.V.



Dr. Hartwig Kübler
Vorstandsvorsitzender der Familienbetriebe Land und Forst Sachsen und Thüringen e.V.



Jörn-Heinrich Ripken
Vorstand von ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts